

## Countdown zum Bundesmeldegesetz



Noch 5  
Monate

## Ausnahmen von der Meldepflicht im Bundesmeldegesetz

Grundsätzlich ordnet das Bundesmeldegesetz (BMG) eine Meldepflicht an, sobald jemand eine Wohnung bezieht. Unter bestimmten Voraussetzungen sieht es jedoch Ausnahmen von dieser „allgemeinen Meldepflicht“ vor. Solche Ausnahmetatbestände kannten bereits das derzeit noch maßgebliche Melderechtsrahmengesetz (MRRG) sowie die Meldegesetze der Bundesländer. Neu ist jedoch, dass diese Ausnahmen nun durch das BMG bundeseinheitlich geregelt werden – und zwar in wichtigen Details anders als man es bisher in den meisten Bundesländern gewohnt war. Manchmal freilich ändert sich aus der Sicht speziell Ihres Bundeslandes gegenüber dem derzeitigen Recht im Ergebnis nichts. Lesen und überprüfen Sie, von welchen Änderungen Sie betroffen sind.

### Inhalt

1.	<a href="#">Allgemeine Meldepflicht</a>	1
2.	<a href="#">Ausnahmen von der Meldepflicht</a>	2
2.1	<a href="#">Zeitlich begrenzter Aufenthalt in einer weiteren Wohnung</a>	2
2.2	<a href="#">Ausnahme von der Meldepflicht aufgrund eines Aufenthaltes in einer dienstlichen Unterkunft</a>	3
2.3	<a href="#">Erneute Änderung des BMG vor dessen eigentlichem Inkrafttreten</a>	4
3	<a href="#">Ausblick</a>	4

### 1. Allgemeine Meldepflicht

Um die Ausnahmen von der Meldepflicht besser zu verstehen, lohnt es sich, zunächst einmal die ab 01.11.2015 geltende allgemeine Meldepflicht kurz zu betrachten.

Nach wie vor gilt der Grundsatz, dass eine Pflicht zur Anmeldung dann entsteht, wenn eine Wohnung (Definition dieses Begriffs unverändert – siehe jetzt § 20 BMG) „bezogen“ wird. Darunter ist auch weiterhin zu verstehen, dass ein Meldepflichtiger in eine Wohnung

einzieht, um diese mit einer gewissen Regelmäßigkeit tatsächlich zum Wohnen oder Schlafen zu nutzen (so schon die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug des Bayerischen Meldegesetzes vom 28.4.1984).

Das bedeutet kurz zusammengefasst: Wird eine Wohnung im Sinne des § 20 BMG in Deutschland bezogen, entsteht zunächst einmal grundsätzlich die Pflicht für den Betroffenen, sich bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Abs. 1 BMG).

Allerdings ändert sich aus der Sicht einiger Bundesländer die Frist, innerhalb der die Anmeldung bei der Meldebehörde vorzunehmen ist. § 17 Abs. 1 BMG legt insoweit ab dem 01.11.2015 bundeseinheitlich fest, dass eine Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Beziehen der Wohnung zu erfolgen hat. Während diese Frist von zwei Wochen für die Meldebehörden etwa in Berlin keine Neuerung darstellt (siehe § 11 Abs. 1 Satz 1 des aktuell anwendbaren Gesetzes über das Meldewesen in Berlin) sind beispielsweise die Meldebehörden in Baden-Württemberg und Bayern (vgl. aktuelle Regelung: § 15 Abs. 1 Meldegesetz Baden-Württemberg und Art. 13 Abs. 1 Bayerisches Meldegesetz – Bay.MeldeG) mit einer für sie neuen Frist konfrontiert, da in diesen beiden Bundesländern bislang eine Frist von einer Woche gilt.

## 2. Ausnahmen von der Meldepflicht

Die in § 17 Abs. 1 BMG genannte Frist von zwei Wochen, innerhalb der eine Anmeldung zu erfolgen hat, bedeutet nicht, dass eine Meldepflicht erst ab einem Aufenthalt von mehr als zwei Wochen entstehen würde. Lediglich für die Durchführung der Anmeldung gewährt das Gesetz eine Frist von zwei Wochen. Das zeigt sich auch daran, dass eine

Anmeldung, die nicht direkt am Tag des Einzugs erfolgt, zum Tag des tatsächlichen Einzugs im Melderegister vermerkt wird.

Der Gesetzgeber sieht – wie auch bislang das MRRG sowie die entsprechenden Ländermeldegesetze – verschiedene Ausnahmetatbestände von der allgemeinen Meldepflicht vor. Diese waren jedoch bislang in den Bundesländern uneinheitlich geregelt, was vor allem für Bürger oft zu Verwirrung geführt hat. Nachfolgend wollen wir einige dieser Ausnahmetatbestände näher betrachten.

### 2.1 Zeitlich begrenzter Aufenthalt in einer weiteren Wohnung

Eine praktisch bedeutsame Ausnahme vom Grundsatz der allgemeinen Meldepflicht sieht das BMG für Fälle vor, in denen Betroffene **zusätzlich** zu einer bereits z.B. nach § 17 Abs. 1 BMG gemeldeten Wohnung eine weitere Wohnung nur für einen begrenzten Zeitraum beziehen. Dabei besteht es derzeit noch häufig vorhandene Unterschiede in den Regelungen der Landesmeldegesetze.

Beispiel: Ein Maurer wohnt mit seiner Familie in Chemnitz und ist dort mit alleiniger Wohnung gemeldet. Die aktuelle Baustelle seiner Firma liegt zu weit von seiner Wohnung entfernt, um von dort täglich nach Hause zurückzukehren. Deshalb stellt ihm sein Arbeitgeber für die Zeit, während der er dort arbeitet, in der Nähe der Baustelle eine für ihn und für weitere Mitarbeiter angemietete Wohnung zur Verfügung. Dabei gehen die Beteiligten davon aus, dass die Wohnung für etwa drei Monate benutzt wird. Während seiner Tätigkeit auf der Baustelle lebt und übernachtet der Maurer die Woche über in dieser Wohnung. Am Wochenende sowie an Feiertagen fährt er zurück zu seiner Familie nach Chemnitz. Nach derzeitiger Rechtslage gilt:

- Sobald der Maurer diese „zusätzliche“ Wohnung bezogen hat, wäre er grundsätz-

lich von der allgemeinen Meldepflicht betroffen. Das führt allerdings nicht dazu, dass er in allen Bundesländern gleichbehandelt wird.

- Läge die Firmenwohnung in Sachsen, könnte er nach aktuell geltendem Recht die Ausnahme nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) für sich in Anspruch nehmen. Die Folge: Er müsste diese Wohnung nicht anmelden, da in Sachsen eine Meldepflicht erst ab einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten entsteht.
- Anders allerdings, wenn die Firmenwohnung in Bayern läge. Auch in Bayern gibt es zwar eine Ausnahme von der Meldepflicht bei kurzfristigen Aufenthalten (Art. 22 Abs. 2 Nr. 1 Bay.MeldeG). Sie wäre jedoch auf den Maurer nicht anwendbar, da er laut Sachverhalt voraussichtlich 3 Monate auf der Baustelle arbeiten wird und in dieser Zeit die Wohnung benutzt. Das Bayerische Melderecht sieht nämlich eine Ausnahme von der Meldepflicht nur bei Aufenthalten von nicht länger als zwei Monaten vor. Daher wäre er (derzeit) in Bayern zur Anmeldung dieser weiteren Wohnung verpflichtet.

Das BMG beseitigt solche die Unterschiede zwischen den Bundesländern. Es legt in § 27 Abs. 2 Satz 1 BMG bundeseinheitlich fest, dass eine weitere (grundsätzlich z.B. nach § 17 BMG meldepflichtige) Wohnung nur dann anzumelden ist, wenn sich die Person darin länger als sechs Monate aufhält. Auf unser Beispiel angewendet, führt der voraussichtlich dreimonatige Aufenthalt des Maurers in der Firmenwohnung ab dem Inkrafttreten des BMG in keinem Bundesland mehr zu einer Meldepflicht, da das bisherige Landesrecht ab 1. November 2015 irrelevant ist.

Zumindest kurz erwähnt sei noch, dass für Bundesländer, in denen eine Meldepflicht für weitere Wohnungen bislang bei einem Auf-

enthalt von weniger als sechs Monaten entstand, die Regelung im BMG auch noch in anderen Bereichen – z.B. bei der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer – Auswirkungen haben kann. Falls nämlich die entsprechenden Regelungen zur Steuerpflicht daran anknüpfen, dass eine Meldepflicht für die „Zweitwohnung“ besteht, läuft die Steuerpflicht künftig bei Aufenthalten bis zu sechs Monaten leer.

### 2.2 Ausnahme von der Meldepflicht aufgrund eines Aufenthaltes in einer dienstlichen Unterkunft

Neben Ausnahmen von der Meldepflicht, die sich allein an der Dauer des Aufenthalts orientieren, sieht der Gesetzgeber Ausnahmen von der Meldepflicht auch aus anderen Gründen vor, bei denen die Zeit des Aufenthalts nicht entscheidend ist. Das gilt etwa, wenn Berufssoldaten Gemeinschaftsunterkünfte oder andere dienstlich bereitgestellte Unterkünfte beziehen, § 27 Abs. 1 Nr. 5 BMG. Dass es für diesen Personenkreis eine Ausnahme von der Meldepflicht gibt, ist an sich nicht neu – bereits die aktuellen melderechtlichen Bestimmungen (z.B. § 15 Abs. 1 Nr. 2 MRRG sowie entsprechende Landesmeldegesetze, wie etwa § 24 Nr. 2 des Hessischen Meldegesetzes – HMG) sahen eine solche Ausnahme vor. Neu ist allerdings, dass die Ausnahme für diesen Personenkreis nicht mehr von der Dauer des Aufenthalts abhängig ist, sondern unbefristet gilt (bislang war die Ausnahme für maximal sechs Monate möglich, vgl. beispielsweise Art. 22 Abs. 1 Nr. 2 Bay.MeldeG). Generelle Voraussetzung ist dabei auch weiterhin, dass der Betroffene bereits für eine (andere) Wohnung nach § 17 bzw. § 28 BMG gemeldet ist.

Durch das BMG wird auch der Personenkreis, für den Ausnahmen von der Meldepflicht gelten, erweitert: Wer etwa im Rahmen seiner Tätigkeit im Bundesfreiwilligendienst zusätz-

lich (z.B. zur Wohnung bei den Eltern) eine von seiner Einsatzstelle bereitgestellte Wohnung bezieht, ist für diese Wohnung künftig nicht meldepflichtig, § 27 Abs. 1 Nr. 2 BMG. Für diesen Personenkreis sah das bisher geltende Melderecht (vgl. § 15 Abs. 1 MRRG) keine Ausnahme von der Meldepflicht vor. Insofern muss (z.B. bei Nachfrage der Betroffenen) die Meldebehörde ggf. nach dem Inkrafttreten des BMG prüfen, ob bislang gemeldete Personen künftig möglicherweise unter eine Ausnahme von der Meldepflicht fallen und daher (dann ggf. rückwirkend) zum 31.10.2015 „abgemeldet“ werden müssten.

### 2.3 Erneute Änderung des BMG vor dessen eigentlichem Inkrafttreten

Am 13.05.2015 wurde durch Artikel 3a des Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetzes (BwAttraktStG), BGBl. I S. 706, der unter 2.2 angesprochene Personenkreis um Personen, die freiwilligen Wehrdienst nach dem Soldatengesetz leisten, erweitert. § 27 Abs. 1 Nr. 1 BMG sah bislang nur eine Ausnahme von der Meldepflicht für Personen vor, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leisten und zu diesem Zweck eine entsprechende Unterkunft beziehen. Laut Gesetzesbegründung handelt es sich hierbei um „*eine Folgeänderung zur Übertragung der Regelungen zum freiwilligen Wehrdienst vom Wehrpflichtgesetz in das Soldatengesetz*“ mit der sichergestellt wird, „*dass die beim Zustandekommen des Bundesmeldegesetzes vom Gesetzgeber gewollte und gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 1 des Melderechtsrahmengesetzes dem gegenwärtigen Melderecht entsprechende Ausnahme von der Meldepflicht für Personen, die freiwilligen Wehrdienst leisten... mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 fortbesteht.*“

### 3.) Ausblick

Wie Sie aufgrund der vorgenannten Darstellungen sehen konnten, bringt das BMG für die Meldebehörden in den einzelnen Bundesländern unterschiedlichste Änderungen mit sich.

Selbst wenn es sich bei der unter 2.3 beschriebenen Änderung vom 13.05.2015 eher um eine „redaktionelle“ Änderung handelt, zeigt sie doch, dass es noch regelmäßig (vgl. dazu auch [Newsletter vom Dezember 2014](#)) zu Änderungen des BMG kommt.

Bis zum Inkrafttreten des BMG am 01.11.2015 wird dies auch nicht die letzte Änderung melderechtlicher Bestimmungen sein. Im Rahmen unserer Newsletter werden wir Sie auch weiterhin über Änderungen von melderechtlichen Bestimmungen vor dem Inkrafttreten am 01.11.2015 auf dem Laufenden halten.

Mit dem Newsletter und unseren Werken [Böttcher/Ehmann](#) (speziell für Bayern) und [Ehmann/Brunner](#) (speziell für die anderen Bundesländer) sind Sie stets bestens für „das neue Melderecht“ gewappnet - auch und gerade dann, wenn es immer wieder zu Änderungen kommt!

Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner